

Rahmenvereinbarung über die Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

zwischen:

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

Bahnhofstraße 30

15907 Lübben (Spreewald)

Codenummer DVGW: 9870097500003

(nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt)

und

.....
.....
.....

Codenummer DVGW:

(nachfolgend „**Transportkunde**“ genannt)

(zusammen die „**Vertragsparteien**“)

§ 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Ausspeisepunkte – auf schriftliches Verlangen des Transportkunden vor. Der Netzbetreiber ist zu einer Unterbrechung erst verpflichtet, wenn
- a. der Transportkunde folgende Voraussetzungen für die Unterbrechung glaubhaft entsprechend § 294 ZPO versichert hat, dass
 - zwischen dem Transportkunden und dem Kunden die Rechtsfolge der Unterbrechung vertraglich, z. B. im Gasliefervertrag, wirksam vereinbart ist,
 - die vertraglichen Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung erfüllt sind und
 - b. der Transportkunde zugesichert hat, den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
- 1.2 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung zu überprüfen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen durch den Transportkunden hinreichend glaubhaft versichert wurden.
- 1.3 Die Sperrung des jeweiligen Ausspeisepunktes wird vom Transportkunden mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Hierfür sind vom Transportkunden mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
- Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung
1. bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 2. bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
- 1.4 Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die Kosten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung), wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
- 1.5 Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über beabsichtigtes Datum der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrages vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
- 1.6 Der Transportkunde wird dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
- 1.7 Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Kunde zu ermöglichen.
-

- 1.8 Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Transportkunde.
- 1.9 Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Kunden gegenüber dem Transportkunden sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkassokosten¹ gegenüber dem Kunden vor Ort geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Kunden die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkassokosten, sind auf das angegebene Konto des Transportkunden einzuzahlen.
- 1.10 Stellt der Kunde dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung enthalten handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Kunde mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkassokosten entrichtet. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Lieferanten vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher/Anschlussnutzer gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für Inkassokosten beglichen.
- 1.11 Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
- 1.12 Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.
- 1.13 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Ausspeisepunkte dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Ausspeisepunkte, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.
- 1.14 Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages: Auftrag zur Sperrung der Anschlussnutzung (Sperrung)

.....

Lübben, den

.....

Transportkunde

.....

Netzbetreiber

¹ Inkassokosten sollten auch Fahrtkosten und Personalkosten

Anlage: zur Rahmenvereinbarung für die Unterbrechung der Anschlussnutzung
Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

[Name und Anschrift Lieferant]

- nachfolgend Transportkunde genannt -

beauftragt den Netzbetreiber: Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
 Bahnhofstraße 30
 15907 Lübben

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber bestehenden Lieferantenrahmenvertrages und der Regelungen der Rahmenvereinbarung, die Anschlussnutzung am Ausspeisepunkt

[Bezeichnung Ausspeisepunkte]

- nachfolgend Kunde genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Transportkunde versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Transportkunde versichert zudem, dass er seinem Kunden eine Unterbrechung angedroht hat und den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen wird. Der Transportkunde versichert dem Netzbetreiber ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Der Transportkunde versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen): Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden. Der Transportkunde hat einen fälligen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung

eines Gesamtbetrages in Höhe von€

Dieser Betrag ist fällig seit dem

Der Kunden wurde zur Zahlung gemahnt am

Eine Absperrandrohung erfolgte am

Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Kunden. Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

.....

.....

.....

.....



4. Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.

.....
[Ort/Datum/Unterschrift]